

Presseinformation

8. Wiener Unternehmensrechtstag: Stimmrecht als wichtiges Mitwirkungsinstrument in Gesellschaften

Wirtschaftsrechtsexperten diskutierten über aktuelle rechtliche Regelungen zum Stimmrecht und die Umsetzung in der Praxis

Großes Interesse am 8. Wiener Unternehmensrechtstag: Rund 170 Wirtschaftsrechtsexperten aus Österreich und Deutschland diskutierten im großen Festsaal der Wirtschaftsuniversität Wien am 18. September 2019 über die aktuelle Rechtslage zum Stimmrecht in Österreich, Deutschland und auf EU-Ebene unter der fachlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss von der Wirtschaftsuniversität Wien und Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler von der Universität Wien. Die Fachtagung geht auf eine Initiative der B&C Privatstiftung zurück, mit dem Ziel, den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

Wien, 24. September 2019 – Der diesjährige 8. Wiener Unternehmensrechtstag an der Wirtschaftsuniversität Wien beschäftigte sich mit dem Stimmrecht in der Gesellschaft. Das Stimmrecht ist das maßgebliche Mitwirkungsinstrument in jeder Gesellschaft, mit dem der einzelne Investor und Gesellschafter an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gesellschaft mitwirkt. Die rege Teilnahme und Experten-Diskussion zeigten, dass neue Regelungen des Stimmrechts zahlreiche neue Rechtsfragen aufwerfen.

Dr. Wolfgang Hofer, Vorstandsmitglied der B&C Privatstiftung: „Der Stiftungszweck der B&C Privatstiftung trägt uns auf, das österreichische Unternehmertum zu fördern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort sind für jeden Unternehmer essenziell: Für Unternehmen muss das Recht eine kalkulierbare Größe sein, die das unternehmerische Handeln planbar macht. Der wissenschaftliche Diskurs ist uns daher sehr wichtig, um das Recht sinnvoll weiterzuentwickeln und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Rechtssicherheit und individuelle Freiheiten machen den liberalen Rechtsstaat aus.“

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, Institutsvorsitzende für Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, betonte: „‘Exit or Voice’, also Anteile verkaufen oder mitreden und mitgestalten im Unternehmen, ist eines der großen Schlagwörter des Gesellschaftsrechts. Das Thema des Stimmrechts hat gerade in den letzten zwei Jahren sowohl den Gesetzgeber mit neuen Regelungen im Aktien- und Börsegesetz beschäftigt, als auch die Praxis und Judikatur.“

Das Stimmrecht im Syndikat und in der Gesellschaft

Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard) von der Universität Freiburg startete den Unternehmensrechtstag mit der Frage, wann im Syndikatsvertrag vom Einstimmigkeitsprinzip abgegangen werden kann und mehrstimmige Entscheidungen wirksam getroffen werden können. Prof. Lieder über die Grundsätze zum Syndikatsvertrag: „Stimmbindungsverträge gehören heute weltweit zum Standardrepertoire und sind grundsätzlich zulässig, auch Mehrheitsentscheidungen können vereinbart werden. Dafür ist nunmehr eine materielle Beschlusskontrolle, die sich an einem abgestuften System der Treuepflicht unter den Gesellschaftern orientiert, unverzichtbar. Für Syndikatsbeschlüsse und Beschlüsse in den Beteiligungsgesellschaften gilt zwar eine grundsätzliche Trennung, verzahnt werden sie aber durch die Treuepflicht, die für Syndikatsbeschlüsse von zentraler Bedeutung ist.“

Erstmals Stimmverbot für Aufsichtsrat gesetzlich geregelt

Dr. Elke Heinrich vom Max-Planck-Institut Hamburg ging in ihrem Vortrag auf die AktG-Novelle 2019 ein, in dem das Stimmverbot von Mitgliedern des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen (Related Party Transactions) neu in das Gesetz aufgenommen wurde. Bisher sah das Recht nur ein Stimmverbot für Aktionäre vor, allerdings nicht für Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder. In der Praxis wurde der Befangenheitsgrundsatz herangezogen, der sie vom Stimmrecht ausgeschlossen hatte. Mit den neuen Regelungen werden alte Fragen akzentuiert, nämlich ob und mit welchen Folgen Aufsichtsratsbeschlüsse nicht erklärt werden können.

Know your Shareholder – EU-Richtlinie erleichtert Stimmrechtsausübung

Die Aktionärsrechte-Richtlinie der EU zielt darauf ab, börsennotierten Gesellschaften die direkte Kommunikation mit ihren Aktionären zu erleichtern und die Übermittlung von Informationen vom Emittenten über Intermediäre (z. B. Banken) zum Aktionär und retour zu verbessern. Umgesetzt ist die Aktionärsrechte-Richtlinie im Börsegesetz 2018. Prof. Dr. Dirk Zetzsche von der Universität Luxemburg ging in seinem Vortrag vor allem auf die praxistaugliche Umsetzung bei Banken ein. „Nach der ersten Aktionärsrechte-Richtlinie im Jahr 2007, die die Stimmrechtsausübung erleichtern sollte, bestand das Problem fort, dass die Aktionäre weitestgehend unbekannt sind. Dieses Problem adressiert die zweite Aktionärsrechte-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2017. Dadurch soll die Stimmrechtsausübung durch Aktionäre erleichtert werden, als Kehrseite könnte es jedoch auch dazu kommen, dass die Emittenten größeren Einfluss auf ihre Aktionäre erhalten. Insbesondere die europäische Durchführungsverordnung zur zweiten Richtlinie wirft viele Fragen auf. Gesellschaften sollten sich daher gut vorbereiten und frühzeitig das Gespräch mit Intermediären zur Erhebung von Aktionärsdaten und der Einbindung dieser Daten in die Abläufe der Hauptversammlung suchen.“

Einschränkung des Stimmrechts als Anreiz für Einhaltung der Meldepflicht

Das Recht sieht die Pflicht zur Offenlegung von Änderungen bedeutender Stimmrechtsanteile vor. Eine Verletzung dieser Pflicht lässt das Stimmrecht des Aktionärs ruhen. Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner von der Universität Graz ging im Detail auf die im Börsegesetz geregelten Meldepflichten ein, die sich bei Missachten auf das Stimmrecht auswirken: „Ziel dieser Regelung ist, den Kapitalmarkt zu schützen. Wenn der Aktionär seine Pflicht zur Veröffentlichung seiner Beteiligung verletzt, so kann sein Stimmrecht ruhen. Damit möchte der Gesetzgeber einen wirksamen Anreiz für die Einhaltung der Meldepflicht schaffen, Mitaktionäre sollen keinen Nachteil durch nicht gemeldete Stimmrechte erleiden.“

Stimmrechtsausschluss auch als strategisches Druckmittel eingesetzt

Das GmbH-Recht sieht einen Ausschluss vom Stimmrecht von Gesellschaftern bei Interessenkollisionen, etwa bei Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern, vor. RA Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig von der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte sieht in der Rechtsprechung Lücken, wenn Gesellschafter den Stimmrechtsausschluss strategisch missbrauchen: „Das Gesetz rechtfertigt den Stimmrechtsausschluss damit, dass niemand auf Kosten der GmbH und somit der Mitgesellschafter einen Vorteil hat, ebenso bei der Befreiung von Pflichten. Bei einem Rechtsstreit soll niemand ‚Richter in eigener Sache sein‘. Die Praxis zeigt leider, dass die Missachtung des Stimmrechtsausschlusses auch als Druckmittel gegen Mitgesellschafter verwendet wird. Rechtlich unerfahrene Gesellschafter, die nicht sofort „Widerspruch zu Protokoll“ erklären oder die rechtswidrig gefallene Beschlüsse nicht binnen eines Monats bei Gericht anfechten, können auf diese Weise überrumpelt und jedenfalls zu langwierigen Anfechtungsprozessen gezwungen werden.“

170 Wirtschaftsrechtsexperten am Wiener Unternehmensrechtstag

Der 8. Wiener Unternehmensrechtstag überzeugte mit seinem Vortragsangebot und spannenden Diskussionen der anwesenden Experten aus Recht und Wirtschaft. Dabei waren: RA Dr. Peter Feyl (Schönherr Rechtsanwälte), RA Dr. Georg Riedl (Frotz Riedl Rechtsanwälte), KR Heinrich Spängler

(Bankhaus Spängler), Mariann Wenckheim (Ottakringer), Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski (BMVRDJ), Dr. Beate Schaffer (BMF), Univ.-Prof. Dr. Eveline Artmann (JKU Linz), Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Auer (Universität Salzburg) u.v.m.

Der 9. Wiener Unternehmensrechtstag findet am 5. Oktober 2020 im Dachgeschoß des Juridicums, Schottenbastei 16, 1010 Wien, statt. Zum Unternehmensrechtstag ist eine Buchreihe mit Beiträgen von Vortragenden zu den jeweiligen Themen der vergangenen Jahre erschienen. Der neue Band 7 „Aktuelle Fragen bei M&A“, Kalss – U. Torggler (Hrsg.), ist ab sofort beim Manz Verlag Wien erhältlich. Zu den börserechtlichen Fragen erscheint demnächst der Kommentar Kalss/Oppitz/Torggler/Winner, BörseG/MAR (2019) im Lindeverlag.

Bildmaterial zum 8. Wiener Unternehmensrechtstag

Fotohinweis: B&C/Christian Fischer

Download: <https://bit.ly/2mBRrBb>

Bild 1 Vortragende v.l.n.r.: Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Universität Freiburg), Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Elke Heinrich (Max-Planck-Institut Hamburg), Dr. Wolfgang Hofer (B&C Privatstiftung), Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler (Universität Wien), RA Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig (CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte), Prof. Dr. Dirk Zetzsche (Universität Luxemburg)

Bild 2 Gastgeber v.l.n.r.: Dr. Wolfgang Hofer (B&C Privatstiftung), Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien) und Univ.-Prof. Dr. Ulrich Torggler (Universität Wien)

Über die B&C-Gruppe

Die B&C Privatstiftung (www.bcprivatstiftung.at) ist eine unabhängige Stiftung, die seit ihrer Gründung im Dezember 2000 das Ziel der Förderung des österreichischen Unternehmertums und des Wirtschaftsstandortes Österreich verfolgt. Über ihre Holdinggesellschaften (www.bcholding.at) nimmt die B&C die Aufgaben eines stabilen Kernaktionärs in österreichischen Industrieunternehmen wahr. Sie übt ihre Aktionärsrechte im Interesse des jeweiligen Unternehmens aus und gibt den Unternehmen damit langfristige Planungssicherheit und eine stabile Eigentümerstruktur. Die B&C-Gruppe hält derzeit 50 % plus 2 Aktien an der Lenzing AG, 54,2 % an der Semperit AG und 52,7 % an der AMAG Austria Metall AG. Im Jahr 2018 erzielten diese börsennotierten Unternehmen einen konsolidierten Umsatz von 4,2 Mrd. Euro und beschäftigten gemeinsam rund 15.000 Mitarbeiter. Weiters hält die B&C eine Minderheitsbeteiligung an der VAMED AG in Höhe von 10 %. Mit der B&C Innovation Investments engagiert sich die B&C-Gruppe seit 2016 mit Investitionen in Technologie-Wachstumsunternehmen und hält in diesem Segment aktuell Beteiligungen an den Unternehmen Flightkeys (rd. 18 %), Kinexon (rd. 5 %), Citrine (rd. 5 %), Frequentis (rd. 10 %), TTEch (rd. 11 %) und klarx sowie an einem österreichischen Start-up-Fonds. Im Juni 2019 gründete die B&C Privatstiftung gemeinsam mit der Berndorf Privatstiftung die MEGA Bildungstiftung (<https://www.megabildung.at/>) mit einer Dotierung von über fünf Millionen Euro. Die Stiftung setzt sich für Chancenfairness in der Bildung und für den Ausbau der allgemeinen Wirtschaftskompetenz der Österreicherinnen und Österreicher von Kindheit an ein.

Rückfragehinweis:

B&C Privatstiftung

Christiane Fuchs-Robetin

E-Mail: presse@bcholding.at

Tel.: +43 1 53101 314